

bei Löschungen von Hypotheken für Rückgabe der Hypothekenbriefe möglichst besorgt zu sein.

Referent Bürgermeister D. Gross: Da der Antrag nicht die unbedingte Vorschrift der oft nicht möglichen Rückgabe der Hypothekenbriefe bezweckt, wird auch hier beizutreten sein.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob auch Sie beitreten wollen? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister D. Gross:

Gesetzentwurf unter I:

§. 201.

Die Gerichtsgebühren in Grund- und Hypothekensachen sind lediglich nach der gegenwärtigem Gesetz beigefügten Taxordnung zu erheben.

Beschluß der ersten Kammer.

§. 201.

Einen Antrag zu stellen, daß die Staatsregierung statt der zeither von den Gerichtspersonen bei Kaufsconfirmationen, Verschreibung von Kaufgeldern, Consensen und Cessionen zugekommenen Gebühren, diesen entsprechende Sätze auch in die neue Taxordnung der Gerichtsgebühren in Grund- und Hypothekensachen annoch aufnehmen, und letztere sodann der Ständeversammlung zur Genehmigung anderweit vorlegen wolle.

Referent Bürgermeister D. Gross: Es ist dies bereits von der hohen Staatsregierung geschehen und der Deputation der zweiten Kammer eine Taxordnung vorgelegt worden rücksichtlich der Gebühren, welche den Gerichtspersonen bei den im Gesetze erwähnten gerichtlichen Handlungen zukommen sollen, und es ist dieselbe S. 797 des jenseitigen Deputationsberichts abgedruckt. Die zweite Kammer hat beschlossen: „Die von den königl. Commissarien nachträglich vorgelegte, Seite 797 des Deputationsberichts abgedruckte Taxe der Gebühren für die Gerichtspersonen in Grund- und Hypothekensachen zu genehmigen.“ Die Deputation rath an, hier beizutreten. Ich habe noch zu bemerken, daß die daselbst bestimmten Gebühren fast ganz mit den Gebühren übereinstimmen, die in der Taxordnung vom 26. November 1840 den Gerichtspersonen für die Assistenzen bei den nunmehr in Wegfall kommenden gerichtlichen Handlungen zugestanden sind.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob Sie nach dem Beirathe der Deputation auch hier beistimmen wollen? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister D. Gross:

Gesetzentwurf unter I:

§. 205.

Die Appellationsgerichte zu Dresden und Budissin (§. 126) können sich zu diesen Geschäften, insoweit solche an Ort und Stelle vorgenommen werden müssen, oder Vernehmungen mit andern Grund- und Hypothekenbehörden erfordern, der Bezirksämter bedienen.

Beschluß der zweiten Kammer:

§. 205.

Die Worte, der Bezirksämter, zu vertauschen mit „der königlichen Untergerichte“.

Gutachten der Deputation:

§. 205.

Beizutreten.

Referent Bürgermeister D. Gross: Die Deputation ist beigetreten, da allerdings unter dem Worte: „Bezirksämter“ andere königl. Gerichte nicht mit verstanden werden konnten.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob Sie auch hier beitreten wollen? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister D. Gross:

Gesetzentwurf unter I:

§. 215.

Ist an einem Orte oder in einer Flur die Realgerichtsbarkeit unter mehre Gerichtsbehörden getheilt, so haben sich dieselben wegen Ermittlung der Pertinenzstücke und Feststellung der Grundstückscomplexe mit einander zu vernehmen, und in Gemeinschaft zu handeln, damit weder ein Grundstück in verschiedene Grund- und Hypothekenbücher zugleich eingetragen, noch eines in dem Grund- und Hypothekenbuche, wohin es entweder als Zubehörung eines andern oder als ein besonderes Grundstück gehört, weggelassen werde.

Beschluß der zweiten Kammer:

§. 215.

In die Schrift den Antrag aufzunehmen, in der zu diesem Gesetze zu erlassenden Ausführungsverordnung die Fälle genauer anzugeben, wo eine solche Vernehmung nöthig ist.

Gutachten der Deputation:

§. 115.

Nicht beizutreten, in Hinsicht auf die Erklärung des königlichen Commissars nach dem Protokolle vom 22. Juli, daß die gewünschte Anweisung allerdings nur sehr allgemein zu geben, auch die Vernehmung der Behörden unter sich nur in seltenen Fällen nöthig sein werde.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob Sie sich hier der Ansicht der Deputation anschließen? — Es wird einstimmig beigetreten.

Beschluß der zweiten Kammer.

§. 220.

Am Schlusse den Zusatz beizufügen:

„Die bei Dismembrationen von Grundstücken den Besitzern des Hauptgutes zugestandenen oder vorbehaltenen Vorkaufsrechte sind, wenn nicht zugleich eine Hypothek dafür bestellt worden ist, nur auf Antrag der Vorkaufsberechtigten zu berücksichtigen, und in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragen.“

Gutachten der Deputation:

§. 220.

Beizutreten, jedoch um nicht etwa Veranlassung zu unnöthigen Aufforderungen der Betheiligten zu geben, nach den Worten: „bestellt worden ist,“ einzuschalten:

„nicht von Amtswegen, sondern“.

Präsident v. Gersdorf: Die Deputation hat ad 220 vorgeschlagen, beizutreten, jedoch die Worte einzuschalten: „nicht von Amtswegen, sondern“. Ob Sie unter dieser Voraussetzung hier beistimmen wollen? — Wird einstimmig beigetreten.

Gesetzentwurf unter I:

§. 221.

Alle ausdrückliche Hypotheken, alle durch Eintragung in das Consensbuch nach den Vorschriften des Mandats, die Aufhebung der stillschweigenden Hypotheken betreffend, vom 4. Juni 1829, §. 25 flg. und beziehentlich des Gesetzes zu Einführung mehrerer freisländlichen, die Priorität der Gläubiger in Concursen und das Pfandrecht betreffenden gesetzlichen Bestimmungen in der Oberlausitz vom 25. Januar 1836, §. 55 flg. erlangte ding-